



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 24 vom 7. Juni 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 18. Mai 2011

Das Präsidium der Universität hat am 6. Juni 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 18. Mai 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Neufassung der nachstehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

Frei

II. Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.“

III. Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss

1. Masterstudiengang Entrepreneurship

Für den konsekutiven Masterstudiengang **Entrepreneurship** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich
 - entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
 - oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen.
- b) der erfolgreiche Abschluss von folgenden Lehrveranstaltungen
 - Bilanzen (2 SWS)
 - Kostentheorie und Kostenrechnung (4 SWS)
 - Marketing (alternativ: Markttheorie oder Mikroökonomie) (2 SWS)
 - Investition (2 SWS)
 - Finanzierung (2 SWS)
 - Grundlagen des deutschen Zivilrechts (alternativ: Vertrags- und Deliktsrecht) (4 SWS).

2. Masterstudiengang Internationale Kriminologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Kriminologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B.A., Fachhochschulabschluss, Diplom, Magister, Erstes Staatsexamen etc.) in den Fächern/Fachgebieten Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften (Soziologie, Politikwissenschaft), Psychologie, Erziehungswissenschaft), Medizin oder in einem anderen Fach, auf das der Masterstudiengang sinnvoll aufbauen kann.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher

und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

3. Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein überdurchschnittlicher, einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mindestens mit der Note 2,3):
 - entweder mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Journalistik/Kommunikationswissenschaft bzw. Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft mit entsprechender sozialwissenschaftlicher Ausrichtung oder
 - eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung (es müssen mindestens 18 Leistungspunkte im Bereich Journalistik und/oder Kommunikationswissenschaft nachgewiesen werden).
- b) Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten.
- c) Vorstudienpraktika von insgesamt mindestens acht Wochen in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung, davon mindestens 4 Wochen im Bereich Journalismus. Wer nur vier Wochen Praktikum nachweisen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Zusage für ein weiteres Vorstudienpraktika von wenigstens vier Wochen der Bewerbung beifügt wird.
- d) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.

4. Masterstudiengang Politikwissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Politikwissenschaft oder in einem Studiengang mit politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten.

- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.
- c) Durch ein Transcript of Records nachzuweisende Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung. Unter der Auflage, dass die Aneignung der entsprechenden Methodenkenntnisse im Rahmen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft nachgeholt wird, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Anforderungen nicht genügen.

5. Masterstudiengang Soziologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Soziologie oder in einem Studiengang mit soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten.
- b) Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um sich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen, englischsprachige Fachliteratur verstehen und wissenschaftliche Beiträge in mündlicher und schriftlicher Form (einschließlich Prüfungen) erbringen zu können.
- c) Durch ein Transcript of Records nachzuweisende Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung. Unter der Auflage, dass die Aneignung der entsprechenden Methodenkenntnisse im Rahmen des Masterstudiengangs Soziologie nachgeholt wird, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Anforderungen nicht genügen.

6. Masterstudiengang Betriebswirtschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang M. Sc. Betriebswirtschaft bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender B.Sc. Hochschulabschluss entweder im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule im Fachgebiet Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaft, Ökonomie, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik und Wirt-

schaftsinformatik, in eng verwandten disziplinären und interdisziplinären Studiengängen sowie in vergleichbaren B.A.-Studiengängen zu den genannten Themenfeldern, sofern sie ein forschungs- und methodenorientiertes Profil aufweisen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem *B.A-Abschluss* müssen zur Glaubhaftmachung des forschungs- und methodenorientierten Profils ihres Studienganges eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen. Der jeweilige Studiengang wird als forschungs- und methodenorientiert eingestuft, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber Vorlesungs-, Übungs- oder Seminarmodule im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS/LP (oder 20 SWS) zu den Themenbereichen Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Operations Research, Modellierung ökonomischer Sachverhalte, Quantitative Methoden, Mikroökonomie, Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Empirische Methoden der Sozialforschung, Wissenschaftstheorie oder Methodik des Wissenschaftlichen Arbeiten erfolgreich absolviert haben. Geht aus dem Titel eines Moduls dessen Inhalt nicht hinreichend eindeutig hervor, soll neben der aktuellen Modulübersicht (Transcript of Records) die zugehörige Modulbeschreibung mit eingereicht werden.

Bewerberinnen und Bewerber *mit einem interdisziplinären Abschluss* müssen zur Glaubhaftmachung ausreichender wirtschaftswissenschaftlicher Anteile in ihrem Studiengang eine Übersicht über die in ihrem Abschluss enthaltenen Module (Transcript of Records) vorlegen. Der jeweilige Studiengang wird als eng verwandter interdisziplinärer Studiengang eingestuft, wenn mindestens 90 ECTS/LP (oder 60 SWS) an Modulen in klassischen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, wie sie z. B. im Bachelorstudiengang B. Sc. Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs BWL der Universität Hamburg enthalten sind, absolviert wurden. Geht aus dem Titel eines Moduls dessen Inhalt nicht hinreichend eindeutig hervor, soll neben der aktuellen Modulübersicht (Transcript of Records) die zugehörige Modulbeschreibung mit eingereicht werden.

- b) Formlose Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

7. Masterstudiengang Economics

Für den konsekutiven Masterstudiengang Economics bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Entweder

- a) ein mit mindestens der Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener Bachelor-

Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Studiengang einer anderen Hochschule.

oder

- b) ein abgeschlossener Bachelor-Studiengang, der eine über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre beinhaltet. Hierfür sind die folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ oder „B-“ nachzuweisen:
- Zwei Lehrveranstaltungen in Allgemeiner VWL (z. B. Mikroökonomie, Makroökonomie)
 - Drei Lehrveranstaltungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in Mathematik und mindestens eine Lehrveranstaltung in Statistik oder Ökonometrie.
 - Vier fortgeschrittene Lehrveranstaltungen in theoretischer und angewandter VWL, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in theoretischer und mindestens eine Lehrveranstaltung in angewandter VWL.

Dabei wird eine Lehrveranstaltung definiert als in Inhalt und Umfang äquivalent zu einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Hamburg.

Überdies ist entweder ein GRE General Test mit mindestens 400 Punkten im verbalen Teil, 700 Punkten im quantitativen Teil und 3,5 Punkten im Teil „Analytisches Schreiben“ oder ein GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten nachzuweisen.

oder

- c) ein mit mindestens Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener mathematisch-naturwissenschaftlicher oder technischer Bachelor-Studiengang. Überdies ist ein GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten nachzuweisen.

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse in einer der folgenden Formen:

- a) mindestens achtjähriger Englischunterricht an einer deutschen Schule,
- b) ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang,
- c) ein TOEFL-Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- d) oder vergleichbare Nachweise.

In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in 1a), 1b) oder 1c) aufgeführten vergleichbar sind.

8. Masterstudiengang Politics, Economics, Philosophy (PEP)

Für den konsekutiven Masterstudiengang M. Sc. Politics, Economics, Philosophy (PEP) bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der Universi-

tät Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein vergleichbarer wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss mit entsprechender volkswirtschaftlicher Ausrichtung oder ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Politikwissenschaft oder Philosophie.

- b) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:
- TOEFL paper- and pencil test: 580 points with a score of 4,5 in the essay (TWE score),
 - TOEFL internet-based test: 92 points with at least 22 points per skill (Listening, Writing, Speaking, Reading),
 - International English Language Testing System (IELTS) - Academics: Band 6,5, Good Competent User, with at least 6,0 per skill,
 - Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): Results A, B, C,
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): Results A, B, C,
 - Cambridge Higher Business English Certificate (BEC): Results A, B, C.

9. Masterstudiengang Europastudien

Für den konsekutiven Masterstudiengang **Europastudien** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich
- entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
 - oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen.
- b) Nachweis von interdisziplinären Studien im Umfang von 12 LP in der Regel ab dem 2. Studienjahr außerhalb des eigenen Studienfaches aus den Sozial-, Wirtschafts- und/oder Rechtswissenschaften.
- c) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch:
- IELTS (International English Language Testing System) – Academic: Band 6.5, Good Competent User, mit einem Ergebnis von mindestens 6.0 pro Fertigkeit oder
 - CAE (Cambridge Certificate of Advanced English): Note A, B, C oder
 - CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English): Note A, B, C

oder

- TOEFL internet-based test (ibt): 92 Punkte mit mindestens 22 pro Fertigkeit ('Listening', 'Writing', 'Speaking', 'Reading') oder
- TOEFL paper-based test (pbt): 580 Punkte mit einem Ergebnis von 4.5 im 'Essay' ('TWE score') oder
- BEC (Cambridge Higher Business English Certificate): Note A, B, C oder
- mind. 60 ECTS in einem englischsprachigen Fachstudium im englischsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Anglistik oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis.

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein. Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen werden, den fehlenden Nachweis bis Ende Juli einzureichen.

d) Nur für Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen:

Nachweis deutscher Sprachkompetenz durch:

- Goethe-Zertifikat B2 oder
- Goethe-Zertifikat C1/früher: ZMP (Zentrale Mittelstufenprüfung) des Goethe-Instituts/oder
- Test DaF (Test Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe min. TDN3 oder
- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder
- ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung) des Goethe-Instituts
- KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- mind. 60 ECTS in einem deutschsprachigen Fachstudium im deutschsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Germanistik oder
- Deutsches Abitur oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis.

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein. Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

Studierende mit einem Sprachnachweis unterhalb des Niveaus C1 des Ge-

meinsamen Europäischen Referenzrahmens müssen am mehrwöchigen (i.d.R. 6-wöchigen) Deutsch-Intensivkurs (DIK) vor Programmbeginn teilnehmen und die Abschlussprüfung des DIK bestehen. Bewerber mit einem Sprachnachweis auf C 1-Niveau können sich von dem Deutsch-Intensivkurs befreien lassen, müssen aber ebenfalls die Abschlussprüfung des DIK bestehen.

10. International Business Administration

Für den konsekutiven Masterstudiengang **International Business Administration** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich
 - entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
 - oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen.

- b) Bei nicht-betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkten muss je eine Lehrveranstaltung (à mind. 3 LP) aus den folgenden vier BWL-Bereichen nachgewiesen werden:
 1. Bilanzen
 2. Finanzierung
 3. Marketing/Management
 4. Unternehmensführung (ersetzbar durch Unternehmensplanung, Controlling, Personalwesen, Organisation, Wirtschaftsinformatik)

- c) Nachweis englischer Sprachkompetenz durch:
 - IELTS (International English Language Testing System) – Academic: Band 6.5, Good Competent User, mit einem Ergebnis von mindestens 6.0 pro Fertigkeit oder
 - CAE (Cambridge Certificate of Advanced English): Note A, B, C oder
 - CPE (Cambridge Certificate of Proficiency in English): Note A, B, C oder
 - TOEFL internet-based test (ibt): 92 Punkte mit mindestens 22 pro Fertigkeit ('Listening', Writing', 'Speaking', 'Reading') oder
 - TOEFL paper-based test (pbt): 580 Punkte mit einem Ergebnis von 4.5 im 'Essay' ('TWE score') oder
 - BEC (Cambridge Higher Business English Certificate): Note A, B, C

oder

- mind. 60 ECTS in einem englischsprachigen Fachstudium im englischsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Anglistik oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis.

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein. Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen. Wer den erforderlichen Nachweis der englischen Sprachkompetenz nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen kann, kann im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn die Anmeldung zu einem der oben genannten Tests der Bewerbung beifügt wird. Der Nachweis der englischen Sprachkompetenz ist unverzüglich nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Zulassung, wird eine bedingte Zulassung mit der Auflage ausgesprochen werden, den fehlenden Nachweis bis Ende Juli einzureichen.

d) Nur für Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen:

Nachweis deutscher Sprachkompetenz durch:

- Goethe-Zertifikat B2 oder
- Goethe-Zertifikat C1/früher: ZMP (Zentrale Mittelstufenprüfung) des Goethe-Instituts/oder
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) Niveaustufe min. TDN3 oder
- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder
- ZOP (Zentrale Oberstufenprüfung) des Goethe-Instituts
- KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- GDS (Großes Deutsches Sprachdiplom) des Goethe-Instituts oder
- mind. 60 ECTS in einem deutschsprachigen Fachstudium im deutschsprachigen Raum oder
- Hochschulabschluss in Germanistik oder
- Deutsches Abitur oder
- sonstigen gleichwertigen Nachweis.

Die Sprachzertifikate sollen nicht älter als 24 Monate sein. Der Sprachnachweis kann bei Muttersprachlichkeit entfallen. Studierende mit einem Sprachnachweis unterhalb des Niveaus C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens müssen am mehrwöchigen (i.d.R. 6-wöchigen) Deutsch-Intensivkurs (DIK) vor Programmbeginn teilnehmen und die Abschlussprüfung des DIK bestehen. Bewerber mit einem Sprachnachweis auf C 1-Niveau können sich von dem Deutsch-Intensivkurs befreien lassen, müssen aber ebenfalls die Abschlussprüfung des DIK bestehen.

11. Masterstudiengang Human Resource Management-Personalpolitik

Für den konsekutiven Masterstudiengang **Human Resource Management-Personalpolitik** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich
 - entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
 - oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
 - nachweisen.
- b) Grundkenntnisse in Personal (BWL), Arbeitsrecht (Recht) und in Methoden empirischer Sozialforschung/Statistik (Soziologie), nachzuweisen durch mindestens je 3 Leistungspunkte bzw. ca. 24 Stunden aus den genannten Bereichen.

12. Masterstudiengang Ökonomische und Soziologische Studien

Für den konsekutiven Masterstudiengang **Ökonomische und Soziologische Studien** bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Sozialökonomie oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich
 - entweder einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)
 - oder eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit nachweisen.
 -
- b) Grundkenntnisse
 - in VWL, nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss von je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Makroökonomie“ und „Markttheorie“. „Markttheorie“ kann ersetzt werden durch den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Verteilung“ oder „Finanzwissenschaft“ oder „Geld und Kredit“.

- in Soziologie, nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Sozial- und Gesellschaftstheorie“ oder „Sozialstrukturanalyse“ und einer weiteren Soziologie-Lehrveranstaltung aus dem 3. Studienjahr."

V. Inkrafttreten

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 6. Juni 2011

Universität Hamburg

